Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund der Änderungen der §§ 23 Abs. 1 Z 3a lit. c und 25 Abs. 11 PKG (siehe BGBl. I Nr. 70/2014 sowie die Regierungsvorlage zum Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 (RV, BlgNR 560, XXV. GP)) und zur Sicherstellung einer einheitlichen Interpretation der PK-RIMAV wird diese mit der vorliegenden Verordnung novelliert. Pensionskassen haben Modelle zur Bonitätsbewertung einzusetzen, die sicherstellen, dass keine übermäßige Abhängigkeit oder eine automatische Handlungsimplikation durch externe Ratings entsteht. Alle wesentlichen Risiken sind aus Sicht der Risikoträger quantitativ mit geeigneten, anerkannten Modellen zu bewerten. Die Pensionskassen sollen auch eigene Stress- bzw. Szenarioanalysen vornehmen, die auf die jeweiligen Risikoträger abgestimmt sind. Die Dokumentationsanforderungen sind hinsichtlich des zulässigen Einsatzes von Derivaten zu erweitern. Verbindliche interne Limits inklusive entsprechender Eskalationsprozesse sind einzurichten. Zudem wird der Begriff des Risikomanagement-Handbuches durch den in anderen Finanzsektoren üblichen Begriff der „internen Leitlinien“ ersetzt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel der Verordnung):

Beim Kurztitel der Verordnung wird der adressierte Beaufsichtigte vorangestellt und die Abkürzung entsprechend angepasst. Dies erfolgt zum einen aus systematischen Gründen (vgl. z.B. „Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung“, „Versicherungsunternehmen-Meldeverordnung“, „kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung“) und zum anderen, da eine Voranstellung des Normadressaten für diesen größere Klarheit schafft.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Erkenntnisse aus dem Risikomanagement nicht nur bei den Investitionsentscheidungen, sondern auch bei der Zuordnung der Vermögensanlagen auf verschiedene Veranlagungskategorien und bei der Überwachung der Performance berücksichtigt werden.

Zu Z 3 (§ 4):

Zur Sicherstellung einer umfassenden Risikoidentifikation wird in Abs. 1 normiert, dass die Risiken aus Sicht aller Risikoträger zu identifizieren sind. Risikoträger sind jedenfalls die Pensionskasse sowie die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Zu den Risikoträgern zählt z.B. auch der Arbeitgeber, wenn es sich um eine Pensionskassenzusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber handelt.

Im neuen Abs. 2 wird normiert, dass die identifizierten Risiken nach Wesentlichkeit einzustufen sind.

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden unverändert zu den Abs. 3 und 4.

Zu Z 4 (§ 5):

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten, erhalten die §§ 4 und 5 getrennte Überschriften.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 1):

In § 6 Abs. 1 wird ein Verweis auf den neuen § 4 Abs. 2 eingefügt.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 6 bis 8):

Zu Abs. 6:

Gemäß § 25 Abs. 1 PKG hat die Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) zugeordneten Vermögens nach dem allgemeinen Vorsichtsprinzip zu erfolgen. Dabei sind die Vermögenswerte so zu veranlagen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des einer VRG zugeordneten Vermögens insgesamt gewährleistet ist. Folglich befindet sich die Vermögensveranlagung im Spannungsfeld zwischen Risiko und Ertrag. Maßgebend für das Risiko ist einerseits das Verlustpotential des veranlagten Vermögens und andererseits die Wahrscheinlichkeit sowie die zu erwartende Höhe einer Anspruchs- oder Leistungskürzung bzw. allfälliger Nachschussverpflichtungen durch den Arbeitgeber. Die Analyse und Bewertung von Risiken hat mittels geeigneter Risikomodelle zumindest pro VRG zu erfolgen. In Abhängigkeit vom Risikoprofil der VRG kann z.B. auch eine Beurteilung auf Ebene der Subveranlagungsgemeinschaft (Sub-VG) angemessen sein. Dies korrespondiert mit den Informationspflichten vor Wechsel in eine andere VRG oder Sub-VG gemäß § 5 InfoV-PK und Informationspflichten vor Wechsel in eine Sicherheits-VRG gemäß § 6 InfoV-

PK, wonach die Information die Wahrscheinlichkeit einer negativen Ertragsentwicklung zumindest im laufenden und im darauf folgenden Geschäftsjahr zu enthalten hat.

Zu Abs. 7:

Durch die Einfügung des neuen Abs. 6 wird der vormalige Abs. 6 nunmehr zu Abs. 7. Es wird ein Verweis auf den neuen Abs. 6 eingefügt. Zudem wird das Wort „zumindest“ eingefügt, um klarzustellen, dass es dem Aktuar freisteht, neben der Eignung der Modelle und der verwendeten Parameter noch weitere Aspekte der Risikomodelle zu überprüfen.

Zu Abs. 8:

Gemäß dem Prudent-Person-Prinzip soll sichergestellt werden, dass jede Pensionskasse eigene Stress- bzw. Szenarioanalysen vornimmt, die auf den jeweiligen Risikoträger abgestimmt sind. Die Abstimmung muss nicht unbedingt pro Anwartschafts- und Leistungsberechtigtem erfolgen, sondern es können auch innerhalb einer VRG Gruppen von Risikoträgern berücksichtigt werden.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 2)

Zwecks besserer Verständlichkeit wird eine sprachliche Klarstellung vorgenommen.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 1):

Limits sind beispielsweise bezüglich Volumen, Risiko, Performance, Laufzeit, Position oder Bonität festzulegen. Risikolimits begrenzen den möglichen Verlust von Wertpapieren unter bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeiten. Die Performancelimits begrenzen für einzelne Risikopositionen Gewinne oder Verluste in einem definierten Beobachtungszeitraum. Laufzeitlimits sind Vorgaben bezüglich der Mindestlaufzeit oder Maximallaufzeit der gehaltenen Wertpapiere. Positionslimits begrenzen einzelne Risikopositionen wie z.B. Aktien-, Options-, Währungs- oder Zinspositionen. Etwa beim Einsatz von Optionen sind verbindliche Limits zumindest für die Sensitivitätskennzahlen Delta, Gamma, Theta und Vega festzulegen.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 3):

Zur Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Limits und Umsetzung entsprechender Prozesse und Maßnahmen sind diese zu dokumentieren.

Zu Z 10 (§ 11):

Im Sinne des § 25 Abs. 9 PKG idF des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015 wird in Abs. 1 normiert, dass die Kommunikationsprozesse mit Hilfe geeigneter schriftlicher „interne[r] Leitlinien“ (anstatt bisher des Risikomanagement-Handbuches) zu institutionalisieren sind. Diese Leitlinien sind vom Vorstand zu genehmigen und zumindest jährlich zu prüfen. Bei wesentlichen Änderungen im Veranlagungs- oder Risikomanagementprozess sind die Leitlinien unverzüglich anzupassen.

Zu Abs. 5 Z 5:

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2014 wurde die RL 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 S. 19 in das Pensionskassengesetz umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde § 23 Abs. 1 Z 3a PKG dahingehend geändert, dass im Nachweis gemäß § 25 Abs. 9 PKG im Hinblick auf die Bezugnahme auf externe Ratings Kriterien festzulegen sind, nach denen bei einem Wertpapier die Widmung als Daueranlage aufzuheben ist. Daher wird in § 11 Abs. 5 eine neue Z 5 eingefügt, welche normiert, dass die internen Leitlinien diese Maßnahmen zu enthalten haben. Die bisherigen Z 5 bis 12 werden unverändert zu Z 6 bis 13.

Der bisherige Abs. 6 kann entfallen, da die Aktualisierungspflicht nunmehr in § 25 Abs. 9 PKG enthalten ist.

Zu Z 11 und 12 (§ 12 Abs. 3 Z 1 lit. g, h und i):

Die Zulässigkeit des Erwerbs von Derivaten gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 PKG ist im Rahmen des Veranlagungs- und Risikomanagementprozesses entsprechend zu dokumentieren. Im Falle einer Auslagerung kann diese Dokumentation durch den mit der Verwaltung beauftragten Dienstleister erfolgen.

Durch den Einsatz von Derivaten sollen keine zusätzlichen wesentlichen Risiken, wie z.B. operationelles, Liquiditäts- oder Gegenparteiausfallsrisiko entstehen. Diese Anforderungen gelten für derivative Produkte, die direkt in der VRG gehalten werden oder von Investmentfonds, Immobilienfonds oder AIF eingesetzt werden, auf welche die Pensionskasse einen maßgeblichen Einfluss hat. Bei materiellen Fonds-

Investments sollte die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen eines Auslagerungsvertrags sichergestellt werden.

Die bisherige lit. h wird nunmehr zu lit. i.

Zu Z 13 und 14 (§ 12 Abs. 3 Z 2 lit. e und § 14 Abs. 2):

Zur Anpassung an die Begriffssystematik des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015 wird der Begriff des „Risikomanagement-Handbuches“ durch den Begriff der „internen Leitlinien“ ersetzt (siehe die Erläuterungen zu Z 10).

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 3):

§ 17 regelt, wie Pensionskassen den Nachweis erbringen können, dass ihr Risikomanagement den Voraussetzungen der PK-RIMAV entspricht. Art. 9 des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015, welches voraussichtlich am 20. Juli 2015 in Kraft treten wird, ändert jedoch § 25 Abs. 9 PKG dahingehend, dass die Erbringung eines Nachweises über die Einhaltung der Mindeststandards, die die FMA per Verordnung festlegt, ersatzlos entfällt.

Nach der bisherigen Fassung des § 17 Abs. 3 hätten Pensionskassen für das Geschäftsjahr 2014 noch die Pflicht, der FMA bis Ende Juni 2015 allfällige Änderungen des Risikomanagement-Handbuchs anzuzeigen und eine Erklärung zu den Änderungen des Risikomanagementprozesses vorzulegen. Vor dem Hintergrund der voraussichtlichen zeitnahen Abschaffung der Nachweispflicht durch das Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 erscheint es wenig sinnvoll, die Pensionskassen noch zur Anzeige von Änderungen des Risikomanagement-Handbuchs sowie zu Erklärungen zu Änderungen des Risikomanagementprozesses für das Geschäftsjahr 2014 zu verpflichten. Eine Abschaffung der Nachweispflicht ist jedoch erst nach Inkrafttreten des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015 möglich, da erst mit diesem Gesetz in § 25 Abs. 9 PKG die Verpflichtung der FMA zur Festlegung von Mindeststandards hinsichtlich Art und Inhalt des Nachweises sowie der Frist, binnen derer der Nachweis zu erbringen ist, gestrichen werden soll. Dementsprechend normiert § 19 Abs. 2, dass § 17 mit 21. Juli 2015 außer Kraft tritt.

Um eine angemessene Lösung für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015 zu finden, wird in § 17 Abs. 3 die Frist zum Nachweis der Einhaltung der Verordnung von sechs auf 12 Monate nach Ende des Geschäftsjahres verlängert. Pensionskassen haben damit zum einen die Möglichkeit, das Inkrafttreten des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015 und die damit verbundene Abschaffung der Nachweispflicht abzuwarten. Zum anderen bleibt es den Pensionskassen unbenommen, der FMA bis zum Außerkrafttreten der Nachweispflicht allfällige Änderungen des Risikomanagement-Handbuchs anzuzeigen und eine Erklärung zu den Änderungen des Risikomanagementprozesses vorzulegen.

Zu Z 16 (§§ 18 und 19):

§ 18 sieht vor, dass die Bestimmungen der PK-RIMAV im Falle von konsortial geführten VRG auf konsolidierter Ebene anzuwenden sind.

§ 19 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. In Abs. 1 wird zunächst zur besseren Verständlichkeit ausdrücklich normiert, dass das Übergangsregime des § 17 Abs. 3 in der Fassung dieser Verordnung mit Ablauf des Datums der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft tritt. Die sonstigen durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen treten gemäß Abs. 3 mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Weiterhin bestimmt Abs. 2, dass § 17, welcher die Erbringung eines Nachweises über die Einhaltung der Mindeststandards regelt, am 21. Juli 2015, mithin am Tag nach dem Inkrafttreten des Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetzes 2015, außer Kraft tritt (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Z 15).